



MESSELUZERN

Standbauten über 3 Meter Höhe

Bauhöhe und Grafikkante



Die Messeleitung kann auf schriftlichen Antrag des Ausstellers für Bauten, die die regulatorische Normhöhe von 3 Meter ab Hallenboden überschreiten, Ausnahmebewilligungen erteilen.

Standbauten über der Normhöhe werden im Allgemeinen nur bis zu einer maximalen **Bauhöhe von 5 Meter** bewilligt.

Bauten über 3 Meter müssen auf allen Seiten gestaltet respektive verkleidet werden. Die Rückwände zu den Nachbarständen müssen neutral weiss gestaltet sein.

Die zulässige Oberkante bzw. die **Grafikkante** der Beschriftungselemente wie Firmenschilder, Logos, Texte usw. beträgt **4.5 Meter**.



Technische Einrichtungen, die als Aufhängungsvorrichtung oder zur Beleuchtung dienen, gelten nicht zu den Standbauten. Bei solchen Vorrichtungen müssen die Bestimmungen «Abhängungen», siehe Messebetriebsordnung, eingehalten werden.

Für Bauten sowie das Anbringen von Schriften und/oder Dekorationen über der Normhöhe von 3 Meter wird ein Pauschalbetrag von CHF 500.00 (exkl. MwSt.) pro Stand berechnet.

Als Grundlage für die Bestimmungen zu den Bauhöhen und Grafikkanten dienen die Richtlinien in der Messebetriebsordnung im Kapitel: Gestaltung der Messestände.